

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 9. 8. 2017

Nummer 31

INHALT

| | | | |
|---|------|--|-----------|
| A. Staatskanzlei | | K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | |
| Bek. 25. 7. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 1056 | RdErl. 15. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) | 1067 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | 28100 | |
| Bek. 20. 7. 2017, Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. | 1056 | Bek. 31. 7. 2017, Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung | 1071 |
| C. Finanzministerium | | Landeswahlleiterin | |
| RdErl. 6. 7. 2017, Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen | 1056 | Bek. 17. 7. 2017, Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag | 1072 |
| 64100 | | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Bek. 9. 8. 2017, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf, im Schifffahrtsweg Elbe–Weser | 1072 |
| Erl. 14. 7. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung) | 1066 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| 27400 | | Bek. 19. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG) | 1073 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Bek. 19. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) | 1074 |
| RdErl. 19. 7. 2017, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz | 1067 | Bek. 24. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Langelsheim) ... | 1074 |
| 20441 | | Bek. 24. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Grillo Zinkoxid GmbH, Goslar) | 1074 |
| F. Kultusministerium | | Bek. 24. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt) | 1074 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | Bek. 19. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hacke GbR, Langlingen) | 1075 |
| Erl. 1. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen | 1067 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| 78600 | | Bek. 24. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HES Wilhelmshaven GmbH) | 1075 |
| I. Justizministerium | | Rechtsprechung | |
| | | Bundesverfassungsgericht | 1075/1076 |
| | | Stellenausschreibungen | 1076/1077 |

A. Staatskanzlei**Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 25. 7. 2017 — 203-11700-3 NOR —**

Die Bundesregierung hat Frau Tina Voß am 31. 5. 2017 das Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Norwegen in Hannover erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Tintengraben 6—9
30177 Hannover
Tel.: 0511 69684817
Fax: 0511 69684848
E-Mail: office@norwegische-honorarkonsulin-hannover.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1056

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement
und Kauffrau für Büromanagement im Bereich der
zuständigen Stelle beim Niedersächsischen
Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.**

Bek. d. MI v. 20. 7. 2017 — Z2.41-87115/7 —**Bezug:** Bek. v. 16. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 825)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle aufgrund des § 47 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), am 8. 7. 2015 erlassene Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. vom 25. 4. 2017 nach § 79 Abs. 4 BBiG geändert. Die Änderung wurde vom MI genehmigt und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1056

Anlage

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement
im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen
Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.**

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wiederholungsprüfung

¹Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Der erste Teil der Abschlussprüfung kann erst nach Feststellung des Nichtbestehens der Abschlussprüfung wiederholt werden.“

2. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

C. Finanzministerium

**Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten
durch Dienststellen des Landes
zur Leistung von Auszahlungen**

RdErl. d. MF v. 6. 7. 2017 — 04211/15 —**— VORIS 64100 —****Bezug:** RdErl. v. 11. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 327)
— VORIS 64100 —

Um der Entwicklung im Zahlungsverkehr zu entsprechen, dürfen Auszahlungen durch Dienststellen mit Kreditkarten unter Beachtung der folgenden Regelungen geleistet werden:

1. Allgemeines

1.1 Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Kreditkarten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

1.2 Die Beschaffung einer Kreditkarte bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der obersten Landesbehörde, die auch den Nutzungsumfang (Zweckbestimmung der Auszahlungen) festlegt. Dabei soll ein Höchstbetrag (Kreditrahmen) bestimmt werden.

Die oberste Landesbehörde kann diese Befugnisse auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen delegieren, sofern dadurch die betroffene Dienststelle nicht selbst zuständig wird.

2. Kreditkartenverträge mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —**2.1 Rahmenvertrag**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, vertreten durch die LHK hat mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB) einen Rahmenvertrag (**Anlage 1**) über die Ausgabe von CommercialCards (Kreditkarten) abgeschlossen. Alle Dienststellen der Niedersächsischen Landesverwaltung, für die von der LHK ein Haushaltsvollzugssystem (HVS) dienststellenbezogenes Girokonto bei der NORD/LB geführt wird, können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und der Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und VisaCard Business/Corporate (**Anlage 2**) Kreditkarten von der NORD/LB erhalten.

2.2 Legitimation

Die Kartenanträge sind beim Team Zahlungsverkehr der LHK (Tel.: 0511 120-8524, -8525, -8549, -8558, Fax: 0511 120-8545, E-Mail: lhk-zahlungsverkehr@mf.niedersachsen.de) anzufordern. Hierbei sind die konkrete Bezeichnung der Dienststelle sowie die Anschrift und das bei der NORD/LB geführte dienststellenbezogene Girokonto zu benennen. Zudem ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der künftigen Karteninhaberin oder des Karteninhabers einzureichen. Diese Kopie ist von der Dienststellenleitung oder der oder dem siegelführungsberechtigten Bediensteten mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck zu versehen. Hiermit beglaubigt sie oder er sowohl gemäß § 33 VwVfG die Kopie des Personalausweises als auch gemäß § 34 VwVfG, dass sie oder er sich Gewissheit über die Person verschafft hat.

Die LHK leitet diese Anforderung nebst Unterlagen an die NORD/LB weiter. Von dort wird ein Antrag mit einem dienststellenspezifischen Barcode generiert und dann über die LHK an die Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers übermittelt.

2.3 Antragstellung

Der Kartenantrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben und der LHK zu übersenden.

Ein Musterkartenantrag mit Ausfüllhinweisen ist auf der Intranetseite des MF eingestellt unter http://intra.mf.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=21429&_psmand=6 und dort über den Pfad „HWS — Unterlagen der LHK“ einsehbar.

Seit dem 1. 7. 2017 wird bei neu produzierten Kreditkarten (für Neukunden und Folgekarten für Bestandskunden) zwingend eine PIN vergeben. Der Kreditkartenantrag ist hier entsprechend vorausgefüllt.

2.4 Mitwirkung der LHK

Die LHK zeichnet als Kontoinhaberin in dem Feld „Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)“ den Kartenantrag und übersendet ihn dann an die NORD/LB. Alle Veränderungen (Ausscheiden/Änderung der Dienststellenanschrift der Karteninhaberin oder des Karteninhabers, Kündigung des Kartenvertrages, Verlust der Kreditkarte, Veränderung des Verfügungsrahmens etc.) sind zwingend der LHK und der NORD/LB anzuzeigen. Die LHK erhält von der NORD/LB Abschriften der an die Karteninhaberinnen und Karteninhaber gerichteten monatlichen Abrechnungen und bewahrt diese nach den Maßgaben der Aufbewahrungsbestimmungen auf.

3. Nutzungen

3.1 Der im Kartenantrag festzulegende persönliche Verfügungsrahmen ist so gering wie möglich zu halten.

3.2 Bargeldabhebungen mit der Kreditkarte sind unzulässig.

3.3 Die Kreditkarte darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Die private Nutzung ist nicht zulässig.

3.4 Die Karteninhaberin oder der Karteninhaber ist für die mit den Kreditkartenmerkmalen geleisteten Zahlungen persönlich verantwortlich. Die Kreditkartenvertragsbedingungen sind zu beachten und insbesondere bei einem Verdacht auf missbräuchliche Verfügungen oder bei einem Verlust der Kreditkarte ist die vorgesehene Unterrichtung zur Sperrung der Kreditkarte unverzüglich vorzunehmen.

3.5 Die Kreditkarte ist bei Geschäften im Internet wegen der damit verbundenen erhöhten Risiken mit besonderer Sorgfalt zu nutzen. Die Kreditkartenmerkmale (Nummer und Gültigkeitsdauer) sollten nur bei Einsatz von SET- oder SSL-Verfahren über das Internet, anderenfalls nur auf anderen relativ sicheren Wegen (z. B. per Fax) übermittelt werden.

4. Haftung

4.1 Abweichend von § 5 des Rahmenvertrages (Anlage 1) und Nummer 11 der Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate der NORD/LB (Anlage 2) haftet gegenüber der NORD/LB die Dienststelle in vollem Umfang. Die Frage der Schadenshaftung im Innenverhältnis (Karteninhaberin und Karteninhaber — Dienststelle) bleibt hiervon unberührt.

4.2 Die LHK haftet nicht für die mit der Kreditkarte eingegangenen Rechtsgeschäfte.

4.3 Die NORD/LB wird von jeglicher Haftung für den Fall des Missbrauchs freigestellt.

5. Ausgleich Kreditkartenkonto

Der Ausgleich des Kreditkartenkontos erfolgt zulasten des bei der NORD/LB geführten dienststellenbezogenen Girokontos (z. B. Kontonummer 106 ...) oder über eventuell bestehende (fiktive) Unterkonten (z. B. Kontonummer 1900 ...).

Diese Belastung wird im HVS auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststelle hat den Vorschuss schnellstmöglich abzuwickeln und die Ausgaben im Haushalt nachzuweisen. Dazu erteilt die Dienststelle eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und bucht den Vorschuss um.

6. Abrechnung

6.1 Der von dem Kreditkartenanbieter für das Kreditkartenkonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind entsprechend den Kreditkartenvertragsbedingungen zu beanstanden. Der Abrechnungszeitraum, auf den sich auch der im Kartenantrag festgelegte monatliche Verfügungsrahmen bezieht, läuft jeweils vom Siebenten eines Monats bis zum Siebenten des Folgemonats.

6.2 Die Abrechnung ist eine zahlungsbegründende Unterlage und nach Maßgabe der VV Nr. 5.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO aufzubewahren.

7. Kosten

Alle mit der Beschaffung und Nutzung der Kreditkarte zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tra-

gen. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.

8. Landesbetriebe

Landesbetriebe führen in Abgrenzung zu Nummer 2.1 Satz 2 ihre Geschäftsgirokonten auf eigenen Namen und können Kreditkarten in eigener Verantwortung beantragen. Eine Mitwirkung der LHK gemäß Nummer 2.4 entfällt. Die Vorschriften dieses RdErl. finden für Landesbetriebe analog Anwendung.

9. Schlussvorschrift

Dieser RdErl. tritt am 6. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 5. 7. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1056

Anlage 1

Rahmenvertrag über die Ausgabe von CommercialCards

zwischen

dem Land Niedersachsen,
— vertreten durch das Ministerium für Finanzen —
— vertreten durch die Niedersächsische Landeshauptkasse —
— im Folgenden „Firma“ genannt —

und der

Norddeutschen Landesbank
— im Folgenden NORD/LB genannt —

Präambel

Die Firma beabsichtigt die CommercialCards der NORD/LB zu nutzen, um damit Mitarbeiter der Firma (im Folgenden „Karteninhaber“ genannt) mit Kreditkarten auszustatten und diesen die Befugnis einzuräumen, bei den dem Zahlungssystem angeschlossenen Vertragsunternehmen geschäftlich Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu beziehen.

§ 1

Einräumung eines Gesamtverfügungsrahmens
für die Firma

(1) Die Firma beantragt bei der NORD/LB die Einräumung eines monatlichen Gesamtverfügungsrahmens für den Einsatz von CommercialCards der NORD/LB gemäß diesem Vertrag durch Mitarbeiter der Firma.

Gesamtverfügungsrahmen der Firma: — Der Betrag wird nach Bedarf von der LHK angepasst. — EUR.

(2) Zur notwendigen Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen wird die Firma der NORD/LB sämtliche von der NORD/LB angeforderten Unterlagen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die der NORD/LB für ihre Entscheidung über die erstmalige Einräumung eines solchen Verfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

(3) Die NORD/LB wird nach Abschluss dieser Überprüfung und Annahme des Antrags den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen schriftlich bestätigen. Dieses Verfügungslimit der Firma gilt bis auf Weiteres und kann von der NORD/LB jederzeit (z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) vorbehaltlos und fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Firma herabgesetzt oder vollständig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der NORD/LB gegenüber der Firma oder deren Mitarbeitern gefährdet ist.

(4) Desgleichen ist die NORD/LB berechtigt, die individuellen Verfügungsrahmen der einzelnen Karteninhaber anzupassen und die Sperre einzelner Karten und Kartennummern zu veranlassen.

(5) Die NORD/LB ist berechtigt, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma unter Beachtung des Verfahrens gemäß Absatz 2 in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 2

Ausgabe von CommercialCards

(1) Die NORD/LB wird der Firma für deren Mitarbeiter Kartenantragsformulare gemäß Muster zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Karteninhaber und von zeichnungsberechtigten Personen der Firma unterzeichnet an die NORD/LB zurückzureichen sind. Die zeichnungsberechtigten Personen sind der NORD/LB mit Name und Zeichnungsprobe bekannt zu machen. Die Unterschrift zeichnungsberechtigter Personen der Firma auf dem Kartenantrag bestätigt die Firmenzugehörigkeit des Kartenantragstellenden Mitarbeiters.

(2) Nach Annahme des Kartenantrags übersendet die NORD/LB die Kreditkarte an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters.

(3) Eine Bonitätsprüfung der einzelnen Mitarbeiter durch die NORD/LB unterbleibt im Hinblick auf die Mithaftung der Firma (vgl. § 5).

(4) Die Firma verpflichtet sich neben dem Karteninhaber für die Einhaltung der „Kreditkarten-Kundenbedingungen für MasterCard und Visa Card“ der NORD/LB einzustehen.

§ 3

Nutzungsrahmen der CommercialCards

(1) Die mit den Kreditkarten ausgestatteten Mitarbeiter der Firma können die Kreditkarte weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Vertragsunternehmen für geschäftliche Zwecke der Firma nutzen. Soweit dies vom Karteninhaber und der Firma beantragt wird, kann die Kreditkarte vom Karteninhaber auch zu Bargeldabhebungen bei den dem System angeschlossenen Banken und Geldausgabeautomaten sowie zu anderen von der NORD/LB vermittelten oder angebotenen Dienstleistungsprogrammen genutzt werden. Zum Zweck der Bargeldverfügung wird die NORD/LB an die Karteninhaber eine persönliche Identifikationsnummer ausgeben, die die NORD/LB an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters sendet.

(2) Jeder Karteninhaber darf die CommercialCard nur innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens der Firma und seines individuellen Verfügungsrahmens für Geschäftsausgaben nutzen. Die Firma wird jeden Karteninhaber ausdrücklich auf die Beschränkung seines individuellen Verfügungsrahmens hinweisen und zur strikten Einhaltung dieser Beschränkung verpflichten. Trotz Einräumung eines individuellen Verfügungsrahmens ist dieser durch den Karteninhaber nur nutzbar, wenn sich seine Verfügungen im Rahmen des Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen. Die Firma verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbindlichkeiten durch den Karteninhaber eingegangen werden, bei deren Begleichung mit der Karte der Gesamtverfügungsrahmen überschritten werden würde.

(3) Sollten sich aus der privaten Nutzung der Kreditkarte durch die Karteninhaber steuerliche Konsequenzen für die Firma ergeben, so gehen diese nicht zu Lasten der Bank.

§ 4

Rechnungserstellung; Forderungseinzug

(1) Die NORD/LB stellt jedem Karteninhaber monatlich alle von ihm getätigten Umsätze in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag angegebene geschäftliche Adresse. Die Firma erhält monatlich eine Aufstellung aller aktiven CommercialCards inklusive der Namen der zugehörigen Karteninhaber und des Gesamtbetrages der im abgerechneten Zeitraum verfügt Umsätze. Dem Sammelblatt beigelegt sind die Kopien aller Kartenabrechnungen, die den Karteninhabern zeitgleich im Original zugestellt werden.

(2) Der Ausgleich der Forderungen erfolgt durch Lastschrifteinzug seitens der NORD/LB. Die Firma trifft im Folgenden die Auswahl, ob eine Belastung des Geschäftsgirokontos der Firma mit allen CommercialCard-Abrechnungssummen in einem Betrag erfolgen soll (DTA 2) oder ob der für jede einzelne CommercialCard im Abrechnungszeitraum aufgelaufene Saldo wahlweise dem Geschäftsgirokonto der Firma oder dem im Kartenantrag genannten Konto des jeweiligen Karteninhabers belastet werden soll (DTA 1).

| | | |
|---|-------|---|
| X | DTA 1 | Abbuchung von dem im Kartenantrag benannten Geschäftsgirokonto der Firma/Privatkonto des Karteninhabers erfolgt je Karte in einer Position (ein Posten je Karte). |
| | DTA 2 | Alle CommercialCard-Abrechnungen werden in einer Summe dem nachstehend benannten Geschäftsgirokonto der Firma belastet (ein Posten für alle Kartenabrechnungen). |

Die entsprechende Einzugsermächtigung durch die Firma bzw. den Karteninhaber wird im Kartenantrag erteilt. Das Geschäftsgirokonto der Firma lautet:

verschiedene laut Kartenantrag 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut.

(3) Sofern „DTA1“ und Einzug von einem Konto des Karteninhabers festgelegt sind und der Einzug von dem dort im Kreditkartenantrag genannten Konto nicht möglich ist, ist die NORD/LB berechtigt, ihre Forderungen aus der CommercialCard-Abrechnung einschließlich etwaiger Rücklastschriftgebühren/-kosten und den jährlichen Kartenpreis durch Lastschrift von dem Geschäftsgirokonto der Firma:

101 359 271 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut

einzuziehen.

(4) Die Bank hat ein besonderes Recht zur fristlosen Kündigung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages diese Einzugsermächtigung widerrufen oder anderweitig rückgängig gemacht wird.

§ 5
Haftung

(1) Die Firma haftet der NORD/LB neben dem Karteninhaber für die Zahlung aller durch die Benutzung der Karten entstandenen Verpflichtungen.

(2) Die NORD/LB wird den Karteninhaber bei Zahlungsunfähigkeit der Firma nur noch für den Betrag, welcher sich aus der privaten Nutzung der Karte ergibt, in Anspruch nehmen. Die Einrede der geschäftlichen Nutzung für die Firma hat der Karteninhaber zu beweisen.

(3) Die Firma ist ebenso wie der Karteninhaber jederzeit berechtigt, die Karte sperren zu lassen.

(4) Das Ausscheiden eines Karteninhabers aus den Diensten der Firma ist der NORD/LB unverzüglich schriftlich durch die Firma anzuzeigen. Die Karte ist durch die Firma vom Karteninhaber unaufgefordert einzuziehen und entwertet (z. B. durchgeschnitten oder perforiert) an die NORD/LB zurückzugeben. Bis zur Rückgabe gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 6
Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei alle zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Informationen zukommen zu lassen und sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 7
Datenschutz

Die Firma und die NORD/LB sowie alle Personen, die von den Parteien mit der Erfüllung dieses Rahmenvertrages betraut sind, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich sich hieraus ergebender Kontrollpflichten zu beachten. Eine Nutzung übermittelter Daten darf ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses erfolgen.

§ 8
Einschaltung Dritter

Die Nord/LB ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt mit der schriftlichen Annahme dieses Antrags der Firma bzw. Mitteilung über den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen und endet mit Ablauf des nach Eingang einer durch die Firma oder NORD/LB ausgesprochenen Kündigung folgenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch eingeschriebenen Brief (Rückschein/eigenhändig).

(2) Die Abwicklung schwebender von Karteninhabern unter Verwendung der Kreditkarte getätigter Geschäfte bleibt von einer Kündigung unberührt.

(3) Die CommercialCards und Kartennummern dürfen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht mehr benutzt werden. Die Firma hat dafür einzustehen, dass sämtliche CommercialCards unverzüglich entwertet (z. B. durchgeschnitten oder perforiert) und unaufgefordert an die NORD/LB zurückgesandt werden. Die NORD/LB ist berechtigt, sämtliche CommercialCards und Kartennummern ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung mit sofortiger Wirkung zu sperren und/oder ihren Einzug zu veranlassen. Die Haftung der Firma für gleichwohl noch mittels Kreditkarte vorgenommene Verfügungen bleibt unberührt.

§ 10

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diesen Rahmenvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

§ 11

Vertragsänderungen

Änderungen dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen strengere Formerfordernisse vorgeschrieben sind.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Rahmenvertrag unvollständig ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine Bestimmung Anwendung finden, die — soweit rechtlich zulässig — dem Ergebnis am nächsten kommt, das die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit bedacht hätten.

Firma:

Nds. Landehauptkasse, Schiffgraben 10, 30159 Hannover

29. 4. 2005

gez. LHK

LS

Unterschrift(en) Firma

gesehen: 3. 5. 2005

Nds. Finanzministerium

Ref. 24 LS

gez. NORD/LB

Stempel/Unterschriften NORD/LB



Kreditkartenantrag Business/Corporate



Anschrift Sparkasse/Landesbank

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Ust-IDNr. DE115646025

Organisationseinheit (OE) | Org

MasterCard Business Standard Business Gold Corporate
Visa Card Business Standard Business Gold

mit PIN
 mit Motiv, Ref.-Nr. (* Nicht für MasterCard Corporate möglich.)
 mit Versicherung, Vers.-Paket ohne Versicherung

Kartentyp | Subtyp | Prägetyp

Folgendes Entgelt wird zurzeit für die Ausgabe von Business/Corporate Cards erhoben:
(Nur ausfüllen, wenn nicht im Rahmenvertrag für Business/Corporate Cards ein firmenbezogener Kartenpreis vereinbart wurde.)

Kartenpreis zz. (EUR)

Die Belastung des vereinbarten Kartenpreises erfolgt wie im „Rahmenvertrag für Business/Corporate Cards“ vereinbart: jährlich monatlich

Die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus dem Kartenpreis und den karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelten zusammen. Es gelten die sich aus dem Preisaushang und dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergebenden Entgelte der Sparkasse/Landesbank, bei der der Kartenantrag gestellt wird.

1. Angaben Firma

Firma (inkl. Rechtsform) | Firmen-Ref.-Nr. | Personen-Nr. Firma
 Niedersächsische Landeshauptkasse | 888 | 8258864

2. Angaben Karteninhaber

Herr Frau
 Titel, Vorname, Name | Personen-Nr. Karteninhaber
 Straße, Hausnummer (kein Postfach) | Land
 PLZ, Ort | Geburtsdatum
 Telefon, Mobil-Telefon | Personalnummer

Blatt 1 kartenausgebendes Institut
Blatt 2 PLUSCARD
Blatt 3 Antragsteller

manuell

3. Korrespondenzadresse (falls abweichend von der Anschrift Karteninhaber)

Zustellvermerk (c/o, Herr/Frau/Firma)

Korrespondenzadresse gültig bis
falls zunächst unbefristet, bitte Eintrag 31129999

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Land

PLZ, Ort

Telefon

4. Abrechnungskonto und Limite

4a. Limite

Kartenlimit

tgl. Verfügungslimit für den Bargeldservice (EUR)

4b. Abrechnungskonto

Jeweils am 7. eines Monats erstellt die Sparkasse/Landesbank eine Abrechnung über alle in Verbindung mit der Überlassung und Nutzung der MasterCard Business/Corporate und/oder Visa Card Business zu entrichtenden Entgelte und getätigten Verfügungen. Ich bin/Wir sind widerruflich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung der MasterCard Business/Corporate und/oder Visa Card Business zu entrichtenden Beträge (Kreditkartenumsätze, Kartenpreis und karteneinsatzabhängige Zusatzentgelte) jeweils monatlich 10 Geschäftstage nach dem Abrechnungsstichtag unten stehendem Konto belastet werden.

Kontoinhaber (wenn nicht Antragsteller, siehe Punkt 2)

Die Belastung erfolgt zulasten des Kontos

BLZ (in unserem Haus)

250 500 00

Die Belastung erfolgt gemäß SEPA-Lastschriftmandat

IBAN

BIC

Mandatsreferenz

Gläubiger-ID

Hinweis zur SEPA-Lastschrift:

Werden die durch die Überlassung und Nutzung der MasterCard und/oder Visa Card zu entrichtenden Beträge mittels SEPA-Lastschrift beglichen, erfolgt der Lastschrifteinzug von dem obengenannten Konto nicht vor dem des Monats.

5. Zusätzliche Angaben

Legitimation geprüft:

Personalausweis

Reisepass

bereits identifiziert unter Personennummer (siehe Ziffer 2)

Sonstige

Ausweis-Nr.

Ausstellende Behörde

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

manuell

Antragsteller ist nicht Kontoinhaber

Haftungs-/Garantierklärung beigelegt

Ich handle/Wir handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.

ja

nein (siehe Bogen „Weitere Angaben nach GwG“)

Meine Karte wird:

an o. a. Adresse zugestellt

der Firma zugestellt

der Geschäftsstelle zugestellt:

Meine PIN wird:

an o. a. Adresse zugestellt

der Geschäftsstelle zugestellt:

Werbeverbot

Prägezeile 1 (Titel, Vorname, Name)

Erteilte Kartenummer

Prägezeile 2

Datenschutz/Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten meiner Business/Corporate Card der oben genannten Firma zu Auswertungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Mir ist bekannt, dass die Firma Duplikate der Kreditkartenabrechnung erhält. Im Übrigen bleiben meine Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend die besonderen Bedingungen für die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen können in den Kassenzimmern eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Erfüllung von Informationspflichten der Sparkasse/Landesbank erfolgt hiervon unabhängig.

Als Karteninhaber haften Sie für die Verbindlichkeiten, die unter Verwendung der Kreditkarte eingegangen werden, neben der Firma gesamtschuldnerisch.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)

Hannover,

Für Rückfragen

Antrag entgegengenommen (Institut/Filiale)

Vorname, Name Sachbearbeiter

Antoinette, Kohut

Datum, Telefonnummer mit Durchwahl

Stempel, Unterschrift Sachbearbeiter

+49 511 361-8985

Antrag genehmigt

Fassung Oktober 2009

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Die MasterCard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate (nachfolgend: Kreditkarte) dienen ausschließlich zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen. Auf der Grundlage eines zwischen der Sparkasse/Landesbank und der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrags gibt die Sparkasse/Landesbank an Mitarbeiter der Firma (Karteninhaber) Kreditkarten aus.

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Mit der von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im MasterCard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das mitgeteilte tägliche Verfügungslimit.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Herabsetzung vereinbaren. Sofern der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen nicht eingehalten wird, kann die Sparkasse/Landesbank weitere Kartenverfügungen des Karteninhabers unabhängig vom Verfügungsrahmen seiner Kreditkarte ablehnen.

4. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Sparkasse/Landesbank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich die PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Nummer 4 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen, der mit der Firma vereinbarte Gesamtverfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und der Firma

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber/die Firma bezahlen. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nach Nummer 3 nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

Der Karteninhaber und die Firma sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Sofern

für die Abrechnung dieser Forderungen ein Konto der Firma vereinbart wurde, ist nur die Firma zur Erstattung verpflichtet.

8. Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Kartenverfügungen erfolgt in der mit dem Karteninhaber/der Firma vereinbarten Weise mindestens einmal im Monat zu dem vereinbarten Abrechnungstichtag. Mit dem Karteninhaber erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber/der Firma angegebenen Konto (Abrechnungskonto) zum vereinbarten Zeitpunkt belastet. Wenn das vereinbarte Abrechnungskonto ein Firmenkonto ist, erhält auch die Firma eine Kreditkartenabrechnung. Ansonsten erhält die Firma ein Summenblatt.

Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber/die Firma die Abrechnung im Online-Banking bzw. via Internet abrufen. Sofern die Abrechnung vom Karteninhaber/der Firma nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen wird, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber/ der Firma gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

d) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank oder den Zentralen Sperranmeldedienst (Tel.: 116 116) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung der Firma. Die Rechte des Karteninhabers/der Firma nach Nummer 14 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

11. Haftung des Karteninhabers/der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn

der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat.

Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(3) Der Karteninhaber und die Firma sind nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) bis (2) verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

– er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,

– die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war, oder

– die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich auf den für die Karte geltenden monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Karte.

(5) Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

b) Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

a) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber/Die Firma kann über den Absatz (1) hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder dem Abrechnungskonto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers oder der Firma nachvollziehen und über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12 a) oder b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesent-

liche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber/die Firma vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber/die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber/die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 12 c) ist auf 12.500,- Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

– für nicht autorisierte Kartenverfügung,

– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,

– für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und

– für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Einwendungsausschluss

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) nicht mehr geltend machen, wenn diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurden. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der jeweils geltenden Frist geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

– sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber und die Firma über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber und die Firma unverzüglich.

14. Anspruch bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des seinem Privatkonto als Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrags, wenn

– bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

– der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er den Anspruch auf Erstattung begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht. Ist der Zahlungsbetrag einem Firmenkonto als Abrechnungskonto belastet worden, besteht weder für den Karteninhaber noch für die Firma ein Erstattungsanspruch.

15. Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B.

durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber/die Firma die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben.

16. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard/VISA festgelegten Referenzzwechselformeln. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzzwechselformeln stellt die Sparkasse/Landesbank auf Anfrage zur Verfügung. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.

17. Entgelte

Die vom Karteninhaber/der Firma gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie den Kreditkartenvertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen.

18. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er/sie den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

19. Kündigung/Vertragsbeendigung

a) Der Kreditkartenvertrag kann sowohl vom Karteninhaber als auch der Firma jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Scheidet der Karteninhaber aus der Firma aus oder wird dem Karteninhaber von der Firma die Berechtigung zur Nutzung der Kreditkarte entzogen, hat der Karteninhaber (ggf. über die Firma) die Kreditkarte entwertet an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. In diesem Fall ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Kreditkartenvertrag fristlos zu kündigen.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

b) Wird der zwischen der Firma und der Sparkasse/Landesbank bestehende Rahmenvertrag gekündigt, endet der Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Rahmenvertrages.

c) Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Kündigung des Kreditkartenvertrages durch die Firma sowie die Beendigung des Rahmenvertrages informieren. Mit Wirksamwerden der Kündigung sowie dem Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

20. Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und

zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

22. Picture-Card

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Kreditkarte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartenaustausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen.

Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motives auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgetreue Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

f) Datenschutz

Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die zum Zwecke dieser Anwendung erhobenen personenbezogenen Daten von der Sparkasse/Landesbank elektronisch gespeichert und nur zur Aufbereitung des elektronischen Antrages bzw. zur Verifizierung des individuellen Motivs und entsprechender Information an den Karteninhaber genutzt bzw. an Dienstleister weitergeleitet werden. Nach Versand der Bildreferenznummer werden die personenbezogenen Daten gelöscht und nur noch das entsprechende individuelle Bild/Motiv mit Referenznummer zum Zwecke der Nachproduktion gespeichert. Wünscht der Karteninhaber die Löschung dieses Bildes, wird bei einem Kartenaustausch ein Standardmotiv verwendet.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen
(Richtlinie Migrationsberatung)**

Erl. d. MS v. 14. 7. 2017 — 301.31-04011-04 —

— **VORIS 27400** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beratung von nach Niedersachsen migrierten Menschen.

1.2 Zweck der Richtlinie ist die Beratung für zuwandernde oder zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, soweit diese ergänzend zu den bundesgeförderten Beratungsdiensten „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) und „Jugendmigrationsdienste“ (JMD) erforderlich ist. Durch die nach dieser Richtlinie geförderte Beratung wird den zu beratenden Personen die zeitnahe und individuell benötigte Orientierung und Hilfestellung für ihr neues Lebensumfeld vermittelt.

Dazu gehört insbesondere

- die Vermittlung in Hilfesysteme,
- die Begleitung des Integrations- und Teilhabeverlaufs,
- die Überprüfung und Nachsteuerung sowie
- gegebenenfalls die individuelle Anpassung eingeleiteter Maßnahmen.

Der Prozess der Migration und Teilhabe von nach Niedersachsen migrierten Menschen soll durch eine themenzentrierte Beratung gezielt gesteuert und begleitet werden. Sie unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe die eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung und befähigt zur gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen und Systemen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beratung der Zielgruppe i. S. des in Nummer 1.2 beschriebenen Zuwendungszwecks, vorrangig mit den Schwerpunkten Information und individuelle Beratung

- in aufenthaltsrechtlichen Fragen, auch Legalisierungsberatung und -begleitung,
- in sozialrechtlichen Fragen,
- als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung,
- über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese,
- bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit,
- bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht, Unterstützung der Reintegration.

2.2 Darüber hinaus wird im Einvernehmen mit der LAB NI auch eine unabhängige und neutrale Beratung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI im Asylverfahren gefördert.

2.3 Die Beraterinnen und Berater können Ehrenamtliche in die Erledigung ihrer Aufgaben einbinden. Sie informieren über die Unterstützung und Begleitung durch Ehrenamtliche, insbesondere Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Soweit zusätzlicher Bedarf für die Koordinierung des Einsatzes von Ehrenamtlichen besteht, können bis zu 0,2 Vollzeit-Stellenanteile einer Beratungskraft des Zuwendungsempfängers für die Koordinierung des Einsatzes von Ehrenamtlichen eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des

privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind subsidiär zu den Fördermitteln des Bundes für die MBE und JMD in Anspruch zu nehmen.

4.2 Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und effizienten Aufgabenerledigung müssen grundsätzlich folgende Qualitätsmerkmale für die beratenden Personen vorliegen:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- interkulturelle Kompetenz,
- Sozial- und Methodenkompetenz,
- Gleichstellungskompetenz.

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sind besonders zu berücksichtigen.

4.3 Über Eignung und Einstellung der die Migrationsberatung wahrnehmenden Personen entscheidet der Träger. Bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Gefördert werden Personalausgaben einschließlich personalbezogener Sachausgaben bis zur Höhe von 55 000 EUR jährlich für eine volle Stelle. In diesem Betrag können Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung und -bedarf, Reise- und Fortbildungsausgaben, Honorare) bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben enthalten sein.

5.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

5.3 Für Legalisierungsberatung und -begleitung nach Nummer 2.1 kann ausnahmsweise bei Vorliegen des besonderen Landesinteresses für die Dauer des Modellprojekts zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere (Standorte Göttingen und Hannover) eine Vollfinanzierung gewährt werden. Angemessene Personalausgaben können in diesem Modellprojekt bis höchstens EntgeltGr. 13 TV-L als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Leiterinnen und Leiter der Regionalverbände der nach dieser Richtlinie geförderten Beraterinnen und Berater wirken in der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

6.2 Themenfelder und Aufbau des Sachberichts gemäß Nummer 6 ANBest-P werden vom MS festgelegt. Zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle sind die Träger verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Eine ggf. dafür vom Land bereitgestellte Anwendungssoftware ist anzuwenden.

6.3 Die Erreichung des Förderziels ist jeweils nach zwei Jahren zu evaluieren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und stellt hierzu die erforderlichen Daten zur Verfügung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Anträge sind bis zum 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Dem Antrag auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist eine Erklärung über die vorrangige Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes für die MBE und JMD beizufügen.

7.5 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1066

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Übertragung von Zuständigkeiten nach dem
Niedersächsischen Besoldungsgesetz**

RdErl. d. MWK v. 19. 7. 2017 — Z 2-03 602 —

— **VORIS 20441** —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten nach § 25 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 NBesG für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts auf die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung des Geschäftsbereichs übertragen, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle wahrgenommen werden.

An die
Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung im Geschäftsbereich

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1067

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen
und im Land Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 1. 8. 2017 — 106-60150/3-427 —

— **VORIS 78600** —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch
Erl. v. 12. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 845)
— **VORIS 78600** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 wird nach der Angabe „Artikel 16“ die Angabe „Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und ii“ eingefügt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Abweichend von Nummer 4.5 ist die Förderung für Zuwendungsempfänger aus dem Bereich Schlachtung/Fleischverarbeitung auf Klein- und Kleinstunternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.“

b) Die bisherigen Nummern 4.6 bis 4.13 werden Nummern 4.7 bis 4.14.

c) Der neuen Nummer 4.7 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Berechnung erfolgt analog der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.“

3. In Nummer 5.2.2 wird nach dem Wort „Qualitätsprodukte“ die Angabe „nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ eingefügt.

4. Nummer 7.5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anträge werden anhand der Auswahlkriterien (siehe Anlage) bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Alle erfüllten Auswahlkriterien werden über Auflagen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1067

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz****Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung
von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen
Belastungen in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017

— **26-04011/01/010** —

— **VORIS 28100** —

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 5. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1001)
— **VORIS 28100** —

I. Zweck und Zielsetzung

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz des Wolfes, indem sie Billigkeitsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich bei Nutztierrißs vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der Bevölkerung und insbesondere der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die Billigkeitsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen in Abschnitt II und die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen in Abschnitt III geregelt.

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachte wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

1.1 Durch Wolfsübergrieffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhalter im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierrisse. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2 Billigkeitsleistungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten/Aborte]) oder Verletzungen einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten.

1.3 Zahlungen gemäß Nummer 1.2 erfolgen nur für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Hütehunde sowie Herdenschutztiere.

1.4 Tierarztkosten werden maximal nur bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege) gewährt.

1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.2 bis 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

2.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie

2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

2.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), erfüllen.

3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung

3.1 Amtliche Rissprotokollierung

3.1.1 Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergrieff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten, in Nummer 1.3 genannten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die Wolfsbeauftragte oder den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., die vom MU bestellte regionale Wolfsberaterin oder den bestellten regionalen Wolfsberater oder anderen vom MU bestimmten Personen.

3.1.3 Durch die Tiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses eine nach Nummer 3.1.2 befugte Person zur Protokollierung des Wolfsrisses einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sowie der anderen von MU bestimmten Personen sind insbesondere auf der Internetseite des MU veröffentlicht

unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landwirtschaft/artenvielfalt/92113.html.

3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter.

3.3 Amtliche Wertermittlung

3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.3 erfolgt durch den NLWKN.

3.3.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5 000 EUR pro Tier beschränkt.

3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschatz

3.4.1 In der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf von sechs Monaten ein wolfsabweisender Grundschatz gemäß den Vorgaben in den **Anlagen 1 und 2** Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme der betreffenden Gebietskörperschaften in der „Förderkulisse Herdenschutz“.

3.4.2 Die „Förderkulisse Herdenschutz“ umfasst gegenwärtig die Flächen folgender Gebietskörperschaften:

- Landkreise Celle, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, Vechta und Verden,
- Region Hannover,
- kreisfreie Städte Braunschweig und Wolfsburg.

Künftige Anpassungen der Flächen der „Förderkulisse Herdenschutz“ aufgrund der amtlichen Feststellung neuer Wolfsansiedlungen erfolgen durch Änderung dieser Richtlinie.

3.4.3 Außerhalb der „Förderkulisse Herdenschutz“ werden Billigkeitsleistungen grundsätzlich ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschatz gemäß den Anlagen 1 und 2 gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen. In Fällen von Nutztierissen bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild ist dagegen spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Wolfsübergrieffs das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschatzes gemäß den Anlagen 1 und 2 Voraussetzung für die Gewährung weiterer Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1.

3.4.4 Ausnahmen von den Nummern 3.4.1 und 3.4.3 Satz 3 sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschatzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).

3.4.5 Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1 werden für Pferde und Rinder ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschatz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

3.5 Weitere Voraussetzungen

3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Das Anbinden oder Anketten (Antüdern) von Tieren ist nicht zulässig.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.5.1 oder 3.5.2 schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

4.1.1 Für die gemäß Nummer 1.1 i. V. m. Nummer 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen wie folgt gewährt:

- für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 3.3 bis zu 100 % (direkte Kosten);
- für Tierarztkosten gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.4 bis zu 80 % (indirekte Kosten).

4.1.2 Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten Kosten und 80 % der indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen.

4.1.3 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2 Betragsobergrenze

Die Zahlung der Billigkeitsleistung an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2 begrenzt.

4.3 EU-beihilferechtliche Regelungen

4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem 10. 5. 2017 (Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission) aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden. Billigkeitsleistungen für Schäden, die vor dem 10. 5. 2017 aufgetreten sind, werden nach den Regelungen des Bezugsjahres gewährt.

4.3.3 Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1).

5. Antragsverfahren und Bewilligung

5.1 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

5.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim NLWKN zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der beim NLWKN und beim MU verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall angefordert werden.

5.3 Der Antrag auf Billigkeitsleistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

5.5 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

5.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.

1.2 Die Rahmenregelung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:

1.2.1 Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.

1.2.2 Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Niedersachsen. Als Präventionsmaßnahmen dienen

2.1.1 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen,

2.1.2 Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.

2.2 Nach Nummer 2.1.1 werden gefördert

2.2.1 die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 oder 2.2 der Anlage 1 oder den Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage 2. Sofern fachlich erforderlich, sind darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 oder Anlage 2 Nr. 2.1 förderfähig;

2.2.2 die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.

Der Umfang der förderfähigen Zäune oder Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2.

2.3 Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert

2.3.1 bei Schafen mit einer Herdenmindestgröße von 100 Schafen die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig;

- 2.3.2 bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 dieser Richtlinie die Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;
- 2.3.3 ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.
- 3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, sowie
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden nur in der in Abschnitt II Nr. 3.4.2 dieser Richtlinie benannten „Förderkulisse Herdenschutz“ gefördert. Außerhalb der Förderkulisse Herdenschutz ist im Einzelfall eine Förderung möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dort durch den Wolf verursachte Schäden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2 erlitten hat.
- 4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten Schaden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2 dieser Richtlinie selbst erlitten hat.
- 4.3 Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.
- 4.3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung

überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutzhunden empfohlen.

4.4 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind ab einer Antragshöhe von 500 EUR bei Antragstellung mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auf den in Satz 1 genannten Höchstsatz sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- 5.2 Die Zahlung der Zuwendung einer Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.
- 5.3 Förderungen unter 200 EUR werden nicht gewährt.
- 5.4 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuer, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gemäß dem UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.1.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Für die Förderung nach Nummer 2.1.2 gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.
- 6.2 Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, vor allem wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Nutztierhaltung bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 6.3 Zuwendungsanträge sind schriftlich vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder der Tätigkeit mit den erforderlichen Angaben gemäß Teil I Abschnitt 3.4 Randnr. 71 der Rahmenregelung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind beim NLWKN zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der beim NLWKN sowie beim MU verfügbar ist.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen.

7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 8. 8. 2017 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1067

Anlage 1**Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“**

1. Für einen wolfsabweisender Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschutz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:
 - 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.
 - 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden können und einen wie in Nummer 2.1 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden kann.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschutz zulässig:
 - 2.1 Knotengeflecht auslegen:
Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.
 - 2.2 Zaun in Boden einlassen:
Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.

Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zauns gegen Wölfe erheblich.

Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. MU v. 31. 7. 2017 — 27-22012/3-A —

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf die Arten der ersten Liste (Anhang zu Artikel 1 der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungskarten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen in der Zeit vom **18. 9. bis 20. 11. 2017** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Zeitgleich erfolgt eine Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg,
Zimmer Nr. 43, Hochparterre,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover,
Zimmer Nr. 305,
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Lüneburg,
Besprechungsraum 19,
Adolf-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig,
Zimmer Nr. 6,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig.

Dort werden bis zum **Ende der Äußerungsfrist am 20. 11. 2017** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1071

Landeswahlleiterin

Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 17. 7. 2017
— LWL 11412/3.7 —

Gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich Folgendes bekannt:

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), habe ich festgestellt, dass

Herr Hans-Joachim Rutenberg,
26826 Weener, Langeriepe 8,

Nummer 30 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Landtagswahl am 20. 1. 2013, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 NLWG als Ersatzperson ausgeschieden ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1072

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf, im Schifffahrtsweg Elbe—Weser

Bek. d. NLWKN v. 9. 8. 2017
— VIL-62025-531-001 —

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN — Betriebsstelle Stade —, vom 2. 8. 2016, geändert mit Antrag vom 16. 3. 2017, durch Beschluss vom 10. 7. 2017 — Aktenzeichen VI L-62025-531-001 — gemäß den §§ 68 ff. WHG festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die 1854 errichtete vorhandene Schleuse im Bereich Otterndorf wird abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Der Hadelner Kanal ist Teil des Schifffahrtsweges Elbe—Weser und dient gleichzeitig der Entwässerung der Geestflächen um Bad Bederkesa und der an den Kanal angrenzenden Flächen. Neben der eigentlichen Schleusenanlage ist die Herstellung eines Betriebsgebäudes und entsprechender Betriebsflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Deichanschlüsse an das aktuelle Bestick angepasst und eine Sohlsicherung im Außentief zur Elbe hergerichtet.

Die Gesamtbauzeit beträgt ca. vier Jahre. Die Schleuse ist während der Bauzeit für einen Zeitraum von ca. drei Jahren für die Schifffahrt gesperrt. Die Entwässerung des Hadelner Kanals wird während der Baumaßnahme über ein temporäres Ersatzsystem sichergestellt, das nach Bauende für ein dauerhaftes Schöpfwerk des Wasser- und Bodenverbandes weitergenutzt werden soll.

Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatschG sind im Naturschutzgebiet Schnook in der Gemeinde Geversdorf vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 10. 7. 2017 in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen sowie der in Abschnitt I.3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 14. 8. bis 28. 8. 2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- Samtgemeinde Land Hadeln, Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf,
montags und mittwochs 8.00 bis 14.00 Uhr,
dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr;
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, Zimmer 7, 21769 Lamstedt,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Geestland, Rathaus 2, Bad Bederkesa, Bürgerbüro, Am Markt 8, 27624 Geestland,
montags, dienstags, donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs, freitags 8.00 bis 12.30 Uhr,
am ersten Samstag im Monat 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, Foyer des Rathauses, 27619 Schiffdorf,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich 15.00 bis 18.00 Uhr;
- Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste, und Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste,
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags zusätzlich 13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 18.00 Uhr;
- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, 1. Obergeschoss, Zimmer 109,
montags 9.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr;

- Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.45, 27472 Cuxhaven,
- | | |
|-------------|--|
| montags | 8.30 bis 12.30 Uhr, |
| dienstags | 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr, |
| mittwochs | 8.30 bis 12.30 Uhr, |
| donnerstags | 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 12.30 Uhr |
- sowie nach Vereinbarung.

Diese Bek. sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 14. 8. 2017 an zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1072

Anlage

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss
vom 10. 7. 2017 — Az.: VI L — 62025-531-001
für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Betriebsstelle Stade — vom 2. 8. 2016, geändert mit Antrag vom 16. 3. 2017, gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgesetzt.

I.2 Planunterlagen*)

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasser- und Küstenschutzes, zum Immissionsschutz, zu Belangen des Baurechts und der Denkmalpflege, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Arbeitsschutz, zu Eigentümer- und landwirtschaftlichen Belangen und zu sonstigen Belangen ergangen (Weiteres hier im Einzelnen nicht abgedruckt).

I.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Küstenschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung*)

II. Begründung*)

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen*)

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung*)

II.2.1 Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde*)

II.2.2 Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens*)

II.3. Materiell-rechtliche Würdigung*)

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse*)

II.3.2 Varianten*)

II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie*)

II.3.4 Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalpflege*)

II.3.5 Immissionen, Baulärm, Beweissicherung*)

II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung*)

II.3.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung*)

II.3.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*)

II.3.9 Naturschutz und Landschaftspflege*)

II.3.10 Schifffahrt*)

II.3.11 Flächeninanspruchnahme*)

II.3.12 Belange der Landwirtschaft*)

III. Stellungnahmen und Einwendungen *)

III.1 Vorangestellte Anregungen und Bedenken *)

III.1.1 Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich*)

III.1.2 Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem*)

III.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange*)

III.3 Einwendungen*)

III.4 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen*)

IV. Begründung der Kostenentscheidung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Stade, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Anlage handelt, die dem Küstenschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 7. 2017
— BS 16-013 —**

Die Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, hat mit Antrag vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage bei Grasleben beantragt. Die Änderungen umfassen u. a.

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 834 kW, dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3 329 kW auf 6 163 kW,

- die Erneuerung der Tragluftfoliendächer auf den Fermentern I und II, dem Nachgärer und dem Gärrestlager I, dadurch erhöht sich die Gesamtgasspeicherkapazität in diesen Behältern von 2 600 m³ auf 6 161 m³,
- und die Errichtung und den Betrieb eines neuen Technikgebäudes, eines Warmwasserspeichers, zweier PTH-Module und einer zusätzlichen Trafostation.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1073

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 7. 2017
— BS 17-047 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 27. 4. 2017 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für den Weiterbetrieb der vorhandenen Notverbrennung in der Kohlenwertstoffanlage mit einer neu zu errichtenden Clausanlage beantragt. Die vorhandene Schwefelsäureanlage als Bestandteil der Kohlenwertstoffanlage soll durch eine neu zu errichtende Clausanlage ersetzt werden. Durch den Ersatz der Schwefelsäureanlage durch die Clausanlage bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der vorhandenen Notverbrennung wird es zu einer deutlichen Reduzierung der Schwefelemissionen in die Luft kommen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1074

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG,
Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 7. 2017
— BS 16-131 —**

Die Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 11. 11. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung des P-10-Betriebes beantragt. Die Änderungen umfassen u. a. die Errichtung und den Betrieb des Rollenofens 2 im Gebäude 10, die Umstellung von Nass- auf Trockenvermahlung, diverse bauliche Änderungen und die Aufstellung neuer Maschinen und Behälter in den Gebäuden 8 b und 10.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1074

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Grillo Zinkoxid GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 7. 2017
— BS 16-066 —**

Die Grillo Zinkoxid GmbH, Halberstädter Straße 15, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 17. 6. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für Zinkoxid und Zinkasche beantragt. In getrennten Lagerabschnitten sollen in der Halle 1 280 t Zinkoxid und 2 400 t Zinkasche gelagert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1074

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 7. 2017
— BS 17-039 —**

Die Firma Otto Bock Kunststoff GmbH, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, hat mit Antrag vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der Anlagen zur Lagerung, Formulierung und Abfüllung der MDI-Systemkomponenten beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich insbesondere um die Erhöhung der Lagerkapazität der bereits bestehenden Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen. Die zulässige Lagermenge an Diphenylmethandiisocyanat (MDI) soll von derzeit 195 t auf künftig 350 t erhöht werden. Die Lagerung erfolgt in vorhandenen Tanks im Tanklager sowie in Verpackungen im vorhandenen Regallager. Für kundenspezifische Anwendungen werden Abmischungen von MDI mit anderen Stoffen verlangt, die spezifische Stoffeigenschaften aufweisen. Die Formulierung (Mischung) von MDI-Systemkomponenten soll in den Tanks 4, 29 und 30 erfolgen.

Das Gefahrstofflager ist gemäß Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das geänderte Gefahrstofflager soll entsprechend der Antragstellung im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 16. 8. bis zum 15. 9. 2017

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Duderstadt, Stadthaus, Bauamt,
Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **29. 9. 2017**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 29. 11. 2017, 10.00 Uhr,
Stadt Duderstadt, Stadthaus,
Großer Sitzungssaal,
Worbiser Straße 9,
37115 Duderstadt.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1074

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hacke GbR, Langlingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 19. 7. 2017
— CE 002999782-17-003-02 do —**

Die Bioenergie Hacke GbR, Am Feldhaus 9, 29364 Langlingen, hat mit Schreiben vom 5. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Langlingen, Langlinger Straße 4, Gemarkung Langlingen, Flur 2, Flurstücke 18/12, 37/5 und 37/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1075

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HES Wilhelmshaven GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 7. 2017
— 40211-1/9.2.1 G-OL 17-071-1 —**

Die Firma HES Wilhelmshaven GmbH, 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Tanklagers mit einer maximalen Lagermenge von insgesamt 1 111 912 t an brennbaren Flüssigkeiten am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstringen, Fluren 35, 3, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, 213/24 und 215/3, beantragt.

Die wesentliche Änderung betrifft die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Einlagerung von Ethanol in Tank F-39,
- Export von Ethanol über die Kesselwagenverladung,
- Import von Benzin über die Kesselwagenverladung,
- Anschluss der Kesselwagenverladung an die VRU-1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1075

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. 6. 2017
— 2 BvE 1/15 —**

1. Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages, der Fraktionen und der einzelnen Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Dies gilt auch für Anfragen aus dem Bereich der Tätigkeit von Nachrichtendiensten.

2. Angesichts der Bedeutung, die dem Einsatz verdeckter Quellen bei der Informationsbeschaffung der Nachrichtendienste zukommt, kann sich die Bundesregierung zur Auskunftsverweigerung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich aber in der Regel auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheint.
3. Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten dient nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Werden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwächt dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen.
4. Bei Fragen zum Einsatz konkreter Personen als V-Leute sind aber eng begrenzte Ausnahmefälle denkbar, in denen das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1075

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 20. 6. 2017
— 1 BvR 1978/13 —

Zu den Voraussetzungen einer auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG gestützten Verfassungsbeschwerde, mit der Informationszugang zu amtlichen Dokumenten geltend gemacht wird, die sich in Privatbesitz befinden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1076

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 11. 7. 2017
— 1 BvR 1571/15 —
— 1 BvR 1588/15 —
— 1 BvR 2883/15 —
— 1 BvR 1043/16 —
— 1 BvR 1477/16 —

1. Das Freiheitsrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG schützt alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen, insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen, deren Bestand und Anwendung sowie Arbeitskämpfmaßnahmen. Das Grundrecht vermittelt jedoch kein Recht auf unbeschränkte tarifpolitische Verwertbarkeit von Schlüsselpositionen und Blockademacht zum eigenen Nutzen.
2. Art. 9 Abs. 3 GG schützt die Koalitionen in ihrem Bestand, ohne dass damit eine Bestandsgarantie für einzelne Koalitionen verbunden wäre. Staatliche Maßnahmen, die darauf zielen, bestimmte Gewerkschaften aus dem Tarifgeschehen herauszudrängen oder bestimmten Gewerkschaftstypen die Existenzgrundlage zu entziehen, sind mit Art. 9 Abs. 3 GG ebenso unvereinbar wie die Vorgabe eines bestimmten Profils.
3. Gesetzliche Regelungen, die in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG fallen, und die Funktionsfähigkeit des Systems der Tarifautonomie herstellen und sichern sollen, verfolgen einen legitimen Zweck. Dazu kann der Gesetzgeber nicht nur zwischen den sich gegenüberstehenden Tarifvertragsparteien Parität herstellen, sondern auch Regelungen zum Verhältnis der Tarifvertragsparteien auf derselben Seite treffen, um strukturelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Tarifverhandlungen auch insofern einen fairen Ausgleich ermöglichen und in Tarifverträgen mit der ihnen innewohnenden Richtigkeitsvermutung angemessene Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen hervorbringen können.
4. Bei der Regelung der Strukturbedingungen der Tarifautonomie verfügt der Gesetzgeber über eine Einschätzungsprärogative und einen weiten Handlungsspielraum. Schwierigkeiten, die sich nur daraus ergeben, dass auf einer Seite mehrere Tarifvertragsparteien auftreten, rechtfertigen eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit grundsätzlich nicht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1076

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 7. 2017
— 1 BvR 2222/12 —
— 1 BvR 1106/13 —

1. Das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG, nicht aus Art. 9 Abs. 1 GG. Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG schützt auch davor, zu einem Kammerbeitrag herangezogen zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist.
2. In der Organisation einer Körperschaft der funktionalen Selbstverwaltung muss sich die Binnenpluralität der Interessen niederschlagen, denen diese dient.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1076

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landgestüt Celle** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Wirtschaftlichen Leitung

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Das Landgestüt Celle ist eine Landesbehörde mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörde untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des ML. Die Haushaltswirtschaft des Landgestüts soll ab dem Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des § 17 a LHO budgetiert werden. Zur Vorbereitung wird eine Kosten-Leistungsrechnung (KLR) eingeführt.

Die Wirtschaftliche Leiterin oder der Wirtschaftliche Leiter des Landgestüts Celle ist u. a. für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines ganzheitlichen Konzepts zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Landgestüts (siehe LT-Drucksache 17/1570),
- wirtschaftliche Planung, Steuerung und Bewertung der Aufgaben-erledigung auf Basis der KLR,
- Weiterentwicklung der KLR,
- Vertragsgestaltung (An- und Verkäufe, Dienstleistungen für Dritte),
- steuerrechtliche Angelegenheiten,
- Vorbereitung strategischer und operativer Steuerungs- und Investitionsentscheidungen,
- Erarbeitung und Umsetzung von Marketing-Mix-Strategien (Produkt-, Preis-, Vertriebs-, Kommunikationsstrategie); Veranstaltungsmanagement.

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt wird ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Verwaltung, der Betriebswirtschaft oder der Agrarökonomie. Zwingend ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den o. g. Bereichen in einer öffentlichen Verwaltung sowie im Haushaltsrecht.

Im Studium müssen vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen erworben sein:

- Management von Veränderungs- und Reformprozessen,
- KLR,
- Controlling,
- Marketing (einschließlich Marktforschung und -analyse und Cross-mediastrategien).

Das Office-Paket ist Ihnen vertraut und Sie sind sicher in dessen Anwendung.

Sie zeichnen sich durch eine hohe Motivation, eine schnelle Auffassungsgabe sowie eine systematische und zielorientierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen insbesondere Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationskompetenz. Flexibilität, Gewissenhaftigkeit, ein stark ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, andere vom Sinn und der Notwendigkeit des unternehmerischen Denkens und Handelns zu überzeugen, sollten Ihr Profil abrunden.

Erfahrungen in Pferdezucht und -haltung werden begrüßt.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. 8. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle).

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1076

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Referat 42
— Landesstraßen, Kommunale Straßenbauförderung,
Straßenverkehrsmanagement und -betrieb —**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Eine entsprechende Stelle steht zurzeit nicht zur Verfügung. Bezüge sind nach Maßgabe der persönlichen Voraussetzungen zunächst bis BesGr. A 11/EntgeltGr. 12 TV-L möglich.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz ist das Aufgabengebiet Verkehrsmanagement zugeordnet. Dieses umfasst u. a.

- telematische Anlagen an Straßen, im Straßenverkehr und im Straßenbetrieb: Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen einschließlich der Verkehrsrechnerzentrale, Informationstechnik/Datenkommunikation sowie IT-Sicherheit, telematische Anlagen zur Baustellenabsicherung und zur Stauwarnung,
- telematische Dienste im Verkehrswesen: moderne Verfahren zur Straßenverkehrszustandserfassung als Grundlage valider Steuerungsentscheidungen und Verkehrsinformationen (z. B. Bluetooth Technologie, FCD Technologie, C2X Technologie auf Grundlage des Mobilfunkstandard 5 G).

Änderungen des Aufgabenzuschnitts sowie eventuell Konkretisierungen können sich im künftigen Arbeitsprozess ergeben und bleiben vorbehalten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“, Fachbereich Straßenwesen.

Sie können sich auch bewerben, wenn Sie über ein abgeschlossenes Studium zur Ingenieurin oder zum Ingenieur (FH-Diplom/Bachelor) der Fachrichtung Verkehrs- oder Bauingenieurwesen, zur Wirtschaftsingenieurin oder zum Wirtschaftsingenieur (FH-Diplom/Bachelor) der Fachrichtung Infrastruktur oder Bau oder über einen vergleichbaren technischen Abschluss verfügen.

Von Vorteil sind berufliche Erfahrungen in den vorgenannten Aufgabengebieten und englische Sprachkenntnisse.

Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen über die Fähigkeit verfügen, die technische Entwicklung im Aufgabengebiet zu verfolgen und in geeigneter Weise Rahmenvorgaben für die praktische Umsetzung anhand geeigneter Projekte zu entwickeln.

Zur erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben sind weiterhin erforderlich:

- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache,
- Kommunikationsfähigkeit,
- teamorientiertes Handeln,
- Fähigkeit zum konzeptionellen, interdisziplinären Arbeiten,
- Eigeninitiative und Organisationstalent sowie
- Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das MW fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zertifizieren lassen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen, Studienabschluss mit Studienfächern, Arbeitszeugnissen, der letzten Beurteilung und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 1. 9. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr — Referat Z 1 —, Postfach 1 01, 30001 Hannover.

Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen Frau Schwabl, Tel. 0511 120-5459, E-Mail: carmen.schwabl@mw.niedersachsen.de, und Frau Ehrhardt, Tel. 0511 120-5467, E-Mail: sylvia.ehrhardt@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

Für Fragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen Frau Foltin-Knolle, Tel. 0511 120-7856, E-Mail: annette.foltin-knolle@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1077

Der **Niedersächsische Städte- und Gemeindebund e. V.** mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover hat zum 1. 1. 2018 die Stelle

**einer Referentin oder eines Referenten
für die Tätigkeitsschwerpunkte Umwelt und Energie**

neu zu besetzen.

Wir erwarten von Ihnen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen im Umwelt- und Energiebereich,
- rechtliche und fachliche Kenntnisse im Umwelt- und Energiebereich,
- nach Möglichkeit erste einschlägige Berufserfahrungen,
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Freude an der Kommunalpolitik und Interessenvertretung,
- Erfahrungen in der Projektarbeit,
- eine selbständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung und abhängig von den beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach BesGr. A 13 oder höher.

Weitere Infos finden Sie unter www.nsgb.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit dem Hinweis „Bewerbung“ **bis zum 5. 9. 2017** ausschließlich elektronisch an hillebrecht@nsgb.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2017 S. 1077

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG